

Amtsblatt

für die Stadt Zehdenick

1216 bis 2016
800 Jahre
Zehdenick

Zehdenick, 15. Januar 2016

Herausgeber: Stadt Zehdenick | Der Bürgermeister

14. Jahrgang | Nummer 1 | Woche 2



Foto: Simone Brackrog

– Amtliche Bekanntmachungen –

Inhaltsverzeichnis

I. Veröffentlichung von Satzungen

- Haushaltssatzung der Stadt Zehdenick für das Haushaltsjahr 2016.....Seite 2

II. Veröffentlichung von Beschlüssen

- Beschlüsse des Hauptausschusses am 17.12.2015.....Seite 3
- Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung am 17.12.2015.....Seite 4

III. Öffentliche Bekanntmachungen

- Öffentlich-rechtlicher Vertrag zur Bestellung von Standesbeamtinnen und Standesbeamten gemäß § 1 Absatz 4 Brandenburgische PersonenstandsverordnungSeite 5
- Bekanntmachung über den geprüften Jahresabschluss des Haushaltsjahres 2013 der Stadt ZehdenickSeite 6
- Bekanntmachung über die Entlastung des Bürgermeisters aus der Jahresrechnung 2013 der Stadt ZehdenickSeite 6
- Bekanntmachung über den geprüften Jahresabschluss des Entwässerungsbetriebes der Stadt Zehdenick für das Wirtschaftsjahr 2014Seite 6
- Bekanntmachung über die Entlastung der Werkleitung des Entwässerungsbetriebes der Stadt Zehdenick für die Zeit vom 01.01.2014 bis 31.12.2014.....Seite 7
- Information an die Grundstückseigentümer im Sanierungsgebiet „Nördliche Innenstadt“ Zehdenick, Betreff: Mitteilung des Amtsgerichts Zehdenick, Grundbuchamt, über die Eintragung eines Sanierungsvermerkes im Grundbuch.....Seite 7
- Sitzungstermine der Stadtverordnetenversammlung Zehdenick und ihrer Ausschüsse im 1. Sitzungszyklus 2016Seite 9
- Bekanntmachung zur Bauabgangsstatistik 2015 – Land BrandenburgSeite 9

I. Veröffentlichung von Satzungen

Haushaltssatzung der Stadt Zehdenick für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund des § 65 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (Bbg-KVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I, S. 286) in der zurzeit gültigen Fassung wird nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 17.12.2015 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird

- 1. im **Ergebnishaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

ordentlichen Erträge auf	18.982.400 €
ordentlichen Aufwendungen auf	21.038.800 €
außerordentlichen Erträge auf	70.600 €
außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €

- 2. im **Finanzhaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	20.223.900 €
Auszahlungen auf	23.676.600 €

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	17.629.800 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	18.479.600 €
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	2.594.100 €
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	5.123.800 €

– Amtliche Bekanntmachungen –

Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf **0 €**
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf **73.200 €**

Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven **0 €**
Auszahlungen an Liquiditätsreserven **0 €**

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.000.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) **200 v. H.**
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) **300 v. H.**
2. Gewerbesteuer **300 v. H.**

§ 6

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Stadt Zehdenick von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf **150.000 €** festgesetzt.
2. Auf die Festlegung einer Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird verzichtet. Es werden alle Investitionen als Einzelmaßnahme im Finanzhaushalt dargestellt.
3. Überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bedürfen der vorherigen Zustimmung wie folgt:
 - a) im Ergebnishaushalt bei Aufwendungen:
 - bis 10.000 € die Kämmerin der Stadt Zehdenick
 - über 10.000 € bis 50.000 € der Hauptausschuss
 - über 50.000 € die Stadtverordnetenversammlung

- b) im Finanzhaushalt bei Auszahlungen – ohne Investitionen:
 - bis 10.000 € die Kämmerin der Stadt Zehdenick
 - über 10.000 € bis 50.000 € der Hauptausschuss
 - über 50.000 € die Stadtverordnetenversammlung
 - c) im Finanzhaushalt bei Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen:
 - bis 25.000 € die Kämmerin der Stadt Zehdenick
 - über 25.000 € bis 50.000 € der Hauptausschuss
 - über 50.000 € die Stadtverordnetenversammlung
- Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind nur zulässig, wenn sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist. Nicht zahlungswirksam werdende Aufwendungen, insbesondere die bilanziellen Abschreibungen, sind im Sinne des § 70 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg grundsätzlich als nicht erheblich anzusehen, so dass die o.g. Wertgrenzen nicht gelten.
4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:
 - a) der Entstehung eines Fehlbetrages auf **200.000 €** und
 - b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf **350.000 €** festgesetzt.

Zehdenick, den 18.12.2015

Arno Dahlenburg
Bürgermeister

Die Haushaltssatzung der Stadt Zehdenick mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2016 liegt während der allgemeinen Sprechzeiten

dienstags 9.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 18.00 Uhr
donnerstags 9.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 17.00 Uhr
sowie nach Vereinbarung

zur Einsicht in der Stadtverwaltung Zehdenick, Falkenthaler Chaussee 1, 16792 Zehdenick im Raum 207 aus.

II. Veröffentlichung von Beschlüssen

In der Sitzung des Hauptausschusses am 17.12.2015 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss-Nr.: 080/15

Der Hauptausschuss der Stadt Zehdenick beschließt:

Den Auftrag zur Erbringung der Bauleistungen zum Vorhaben „Abbruch Häuser Liebenwalder Straße 1, Philipp-Müller-Straße 1, Gartenstraße 26 (ehemals Gewo) in 16792 Zehdenick für das Los 1: Abbrucharbeiten“ erhält auf Grund der Richtlinie des Wettbewerbs nach Abschluss der formalen, technischen und rechnerischen Prüfung und Auswertung aller Angebote unter Beachtung des § 16 VOB/A der wirtschaftlichste Bieter unter Vorbehalt nach Vorlage des Gewerbezentralregisterauszuges:

Firma
Baumec GmbH
Landstraße 1
16909 Wittstock

in Höhe der geprüften und festgestellten Angebotsendsumme von 81.756,93 Euro.

Beschluss-Nr.: 081/15

Der Hauptausschuss der Stadt Zehdenick beschließt:

Der Bürgermeister wird beauftragt, nach Prüfung und Wertung der vorliegenden Angebote im öffentlichen Ausschreibungsverfahren dem wirtschaftlichsten Bieter den Auftrag im Bauvorhaben „Neuer Festplatz, Innere Medienserschließung, Philipp-Müller-Straße 35, 16792 Zehdenick“ zu erteilen. Die Zuschlagserteilung erfolgt auf Grundlage der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) Teil A.

Arno Dahlenburg
Bürgermeister

– Amtliche Bekanntmachungen –

**In der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung
am 17.12.2015 wurden folgende Beschlüsse gefasst:**

Beschluss-Nr.: 082/15

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zehdenick beschließt die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2016.

Beschluss-Nr.: 083/15

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zehdenick beschließt den öffentlich-rechtlichen Vertrag zur Bestellung von Standesbeamtinnen und Standesbeamten gemäß § 1 Absatz 4 Brandenburgische Personenstandsverordnung zwischen der Stadt Zehdenick und der Stadt Liebenwalde.

Beschluss-Nr.: 084/15

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zehdenick beschließt: Die Planung zum Bauvorhaben „Sanierung Verwaltungsgebäude Stadt Zehdenick, Falkenthaler Chaussee 1/2, 16792 Zehdenick“ wird im Ergebnis der Vorplanung Stand September 2015 für folgende Teilmaßnahmen weitergeführt:

- Dachsanierung einschließlich Wärmedämmung sowie Blitzschutz und Fassadensanierung einschließlich Außenbeleuchtung am Gebäude,
- Neuordnung der Zugänge/Eingangssituation Zugang zum 1. Obergeschoss, einschließlich verkleinertes Eingangsgebäude („Windfang“) sowie partielle Anpassung der Außenanlagen und
- Archiverweiterung einschließlich Ordnen der Installationen und Kellersanierung.

Geschätzte Investitionskosten: ca. 1.700.000 € (Kostenstand 17.09.2015)
Die Außenanlagenplanung und die Planungen für einen Garagenneubau erfolgen zu einem späteren Zeitpunkt.

Beschluss-Nr.: 085/15

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zehdenick beschließt die Zuständigkeitsordnung der ständigen Ausschüsse der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zehdenick.

Beschluss-Nr.: 086/15

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zehdenick lehnt die Aufstellung des Bebauungsplanes „Solarpark Klein-Mutz“ für ein Gebiet südöstlich der Ortslage Klein-Mutz beidseitig entlang der Bahnstrecke **ab**.

Beschluss-Nr.: 087/15

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zehdenick beschließt gemeinsam mit den Kommunen im kooperativen Mittelbereich Gransee und Fürstenberg/Havel unter Einbeziehung der Stadt Rheinsberg, der Regio-Nord GmbH und in Abstimmung mit weiteren regionalen Partnern die Teilnahme am Stadt-Umland-Wettbewerb des Landes Brandenburg sowie die Umsetzung der darin enthaltenen Stadt-Umland-Strategie entsprechend des Wettbewerbsbeitrages.

Beschluss-Nr.: 088/15

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zehdenick beschließt: Der Bürgermeister wird beauftragt, nach Prüfung und Wertung der vorliegenden Angebote im öffentlichen Ausschreibungsverfahren dem wirtschaftlichsten Bieter den Auftrag im Bauvorhaben „Neuer Festplatz, Innere Medien-

erschließung, Philipp-Müller-Straße 35, 16792 Zehdenick“ zu erteilen. Die Zuschlagserteilung erfolgt auf Grundlage der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) Teil A.

Beschluss-Nr.: 089/15

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zehdenick beschließt den durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Oberhavel geprüften Jahresabschluss des Haushaltsjahres 2013 der Stadt Zehdenick mit seinen Anlagen.

Beschluss-Nr.: 090/15

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zehdenick beschließt, dem Bürgermeister die Entlastung aus der Jahresrechnung 2013 der Stadt Zehdenick zu erteilen.

Beschluss-Nr.: 091/15

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zehdenick beschließt die 1. Änderung des Gesellschaftsvertrages der Gasversorgung Zehdenick GmbH.

Beschluss-Nr.: 092/15

- Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zehdenick beschließt:**
1. Die Stadtverordnetenversammlung nimmt den von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft DOMUS AG geprüften Jahresabschluss des Entwässerungsbetriebes der Stadt Zehdenick zum 31.12.2014 mit einem Jahresgewinn i. H. v. 277.700,48 Euro zur Kenntnis.
 2. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt über den geprüften Jahresabschluss und den Lagebericht des Entwässerungsbetriebes zum 31.12.2014.
 3. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt: Der Jahresüberschuss wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Beschluss-Nr.: 093/15

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zehdenick beschließt: dem Bürgermeister, Herrn Arno Dahlenburg, für die Werkleitung des Entwässerungsbetriebes der Stadt Zehdenick für die Zeit vom 01.01.2014 bis 31.12.2014 Entlastung zu erteilen.

Beschluss-Nr.: 094/15

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zehdenick beschließt den vom Bürgermeister aufgestellten Wirtschaftsplan des Entwässerungsbetriebes der Stadt Zehdenick für das Wirtschaftsjahr 2016.

Beschluss-Nr.: 095/15

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zehdenick beschließt die Aufnahme eines Kassenkredites im Wirtschaftsjahr 2016 durch den Entwässerungsbetrieb der Stadt Zehdenick bis zum festgesetzten Höchstbetrag in Höhe von 300.000 Euro.

*Arno Dahlenburg
Bürgermeister*

– Amtliche Bekanntmachungen –

III. Öffentliche Bekanntmachungen

Öffentlich-rechtlicher Vertrag zur Bestellung von Standesbeamtinnen und Standesbeamten gemäß § 1 Absatz 4 Brandenburgische Personenstandsverordnung

zwischen
der Stadt Zehdenick
vertreten durch den Bürgermeister,
Herrn Arno Dahlenburg

und

der Stadt Liebenwalde
vertreten durch den Bürgermeister,
Herrn Jörn Lehmann

Vorbemerkung:

Die Brandenburgische Personenstandsverordnung (BbgPStV) vom 22. August 2013 (GVBl. II Nummer 62) sieht in ihrem § 1 Absatz 4 vor, dass brandenburgische Ämter und amtsfreie Gemeinden, die ein Standesamt führen, zusätzlich zu den eigenen Standesbeamtinnen und Standesbeamten, die für die ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung erforderlich sind, eine Standesbeamtin oder einen Standesbeamten eines anderen Standesamts bestellen können. Die Vertragspartner wollen von dieser Möglichkeit Gebrauch machen, um den Dienstbetrieb ihrer Standesämter für den Fall, dass die eigenen Standesbeamtinnen und Standesbeamten unvorhergesehen ausfallen oder unvorhergesehene Mehrbelastungen auftreten, aufrecht zu erhalten. Sie schließen daher gemäß § 1 Absatz 4 BbgPStV folgenden öffentlich-rechtlichen Vertrag:

§ 1

Gegenseitige Bestellung einer Standesbeamtin oder eines Standesbeamten

- (1) Die Vertragspartner vereinbaren, gegenseitig jeweils eine Standesbeamtin oder einen Standesbeamten zu bestellen.
- (2) Die Bestellung erfolgt befristet vom 01.01.2016 bis zum 30.04.2016, ist jedoch jederzeit nach § 3 Absatz 2 BbgPStV widerrufbar. Der Einsatz der Standesbeamtin oder des Standesbeamten in dem Standesamt des anfordernden Vertragspartners erfolgt jeweils für die erforderliche, zeitlich befristete Dauer der Unterstützung.

§ 2

Pflichten der Vertragspartner

- (1) Die Vertragspartner tragen dafür Sorge, dass in ihren Standesämtern die für die Aufrechterhaltung des Dienstbetriebs erforderliche Anzahl von Standesbeamten durch eigenes Personal zur Verfügung steht und eine Unterstützung durch den jeweils anderen Vertragspartner nur in Ausnahmefällen erforderlich wird.
- (2) Die Vertragspartner sorgen für die fachliche Fortbildung ihrer Standesbeamtinnen und Standesbeamten und ihre gegenseitige Einweisung in die örtlichen Gegebenheiten, damit sie im Bedarfsfall unverzüglich einsatzbereit sind.
- (3) Die Erfüllung der Aufgaben des anfordernden Vertragspartners erfolgt in den Räumlichkeiten von dessen Standesamt, soweit der Zugriff auf Vorgänge und Personenstandsregistereinträge nicht elektronisch erfolgen kann.
- (4) Die Vertragspartner stellen die erforderlichen technischen Voraussetzungen zur Verfügung. Insbesondere übersenden sie dem Kommunalen Rechenzentrum Cottbus den von diesem vorgegebenen Antrag auf Einrichtung einer zeitlich befristeten Nutzerregelung. Die untere Fachaufsichtsbehörde erhält eine Kopie dieses Antrags. Es besteht Einvernehmen,

men, dass im Rahmen der Nutzerregelung durch den Vertreter erzeugte Signaturen ggf. ein Attributzertifikat mit Angaben zu dem Vertragspartner oder dessen Standesamt, bei dem die Haupttätigkeit ausgeführt wird, enthalten dürfen.

- (5) Die Vertragspartner informieren sich gegenseitig vorausschauend über personelle Veränderungen, die Auswirkungen auf den Vertrag haben können.
- (6) Die Pflicht zur personellen Unterstützung besteht nur, soweit die eigene Aufgabenerfüllung nicht gefährdet wird.

§ 3

Personalrechtliche Folgen

Die Aufgabenerledigung der nach § 1 bestellten Standesbeamtinnen oder Standesbeamten erfolgt im Wege einer Teilabordnung gemäß § 29 Abs. 1 des Landesbeamtengesetzes oder § 4 Abs. 1 TVöD in dem jeweils erforderlichen zeitlichen Umfang. Die dienst- und arbeitsrechtlichen Zuständigkeiten des abordnenden Dienstherrn oder Arbeitgebers (§ 61 Abs. 2 Satz 2 BbgK-Verf, § 62 BbgK-Verf) bleiben unberührt.

§ 4

Weisungsrecht

Ungeachtet der Weisungsfreiheit als Urkundspersonen gemäß § 2 Absatz 2 PStG haben die Standesbeamtinnen und Standesbeamten in organisatorisch-technischen Angelegenheiten die Weisungen des Vertragspartners zu befolgen, für den sie jeweils tätig sind.

§ 5

Kostenregelung

- (1) Über die Arbeitszeiten für das Standesamt des anfordernden Vertragspartners ist ein einfacher Zeittnachweis zu führen. Der anfordernde Vertragspartner erstattet die Personalkosten im Umfang der tatsächlichen Inanspruchnahme. Die ermittelten Personalkosten können gegeneinander verrechnet werden.
- (2) Reisekosten werden auf Antrag der Standesbeamtin oder des Standesbeamten unverzüglich durch den anfordernden Vertragspartner nach dem Bundesreisekostengesetz erstattet.
- (3) Sachkosten werden nicht erstattet.

§ 6

Geltungsdauer

- (1) Der Vertrag wird für die Zeit vom 01.01.2016 bis zum 30.04.2016 geschlossen.
- (2) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund, z. B. bei Änderung der gesetzlichen Grundlagen, bleibt unberührt.

§ 7

Salvatorische Klausel

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder anfechtbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der anderen Bestimmungen hiervon nicht berührt, wenn anzunehmen ist, dass die Vertragspartner den Vertrag auch ohne diese Bestimmung geschlossen hätten.
- (2) Die Vertragspartner verpflichten sich, die betreffende Bestimmung so auszulegen oder anzupassen, dass der mit ihr erstrebte Zweck erreicht wird.
- (3) Entsprechendes gilt für Regelungslücken.

– Amtliche Bekanntmachungen –

§ 8

Inkrafttreten

Der Vertrag tritt mit der Unterzeichnung der beiden Vertragsparteien in Kraft.

Zehdenick, den 18.12.2015

Liebenwalde, den 18.12.2015

Arno Dahlenburg
Bürgermeister

Jörn Lehmann
Bürgermeister

Dirk Wendland
Stellvertretender Bürgermeister

Martina Schnur
Stellvertretende Bürgermeisterin

**Bekanntmachung über den geprüften Jahresabschluss des Haushaltsjahres 2013
der Stadt Zehdenick mit seinen Anlagen**

Gemäß § 82 Absatz 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zehdenick in ihrer Sitzung am 17.12.2015 den durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Oberhavel geprüften Jahresabschluss des Haushaltsjahres 2013 der Stadt Zehdenick mit seinen Anlagen beschlossen.

zu jedermanns Einsicht in der Stadtverwaltung Zehdenick, Falkenthaler Chaussee 1, 16792 Zehdenick im Raum 207 aus.

Der geprüfte Jahresabschluss des Haushaltsjahres 2013 der Stadt Zehdenick mit seinen Anlagen liegt während der allgemeinen Sprechzeiten

Zehdenick, den 18.12.2015

dienstags 9.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 18.00 Uhr
donnerstags 9.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 17.00 Uhr
sowie nach Vereinbarung

Arno Dahlenburg
Bürgermeister

**Bekanntmachung über die Entlastung des Bürgermeisters
aus der Jahresrechnung 2013 der Stadt Zehdenick**

Gemäß § 82 Absatz 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zehdenick in ihrer Sitzung am 17.12.2015 beschlossen, dem Bürgermeister die Entlastung aus der Jahresrechnung 2013 der Stadt Zehdenick zu erteilen.

Zehdenick, den 18.12.2015

Arno Dahlenburg
Bürgermeister

**Bekanntmachung über den geprüften Jahresabschlusses des Entwässerungsbetriebes
der Stadt Zehdenick für das Wirtschaftsjahr 2014**

Der geprüfte Jahresabschluss des Entwässerungsbetriebes der Stadt Zehdenick für das Wirtschaftsjahr 2014 und der Bestätigungsvermerk werden gemäß § 33 Absatz 3 Eigenbetriebsverordnung während der allgemeinen Sprechzeiten

zu jedermanns Einsicht in der Stadtverwaltung Zehdenick, Falkenthaler Chaussee 1, 16792 Zehdenick im Raum 207 ausgelegt.

dienstags 9.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 18.00 Uhr
donnerstags 9.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 17.00 Uhr
sowie nach Vereinbarung

Zehdenick, den 18.12.2015

Arno Dahlenburg
Bürgermeister

vom 20.01.2016 bis 27.01.2016

– Amtliche Bekanntmachungen –

**Bekanntmachung über die Entlastung der Werkleitung
des Entwässerungsbetriebes der Stadt Zehdenick**

Gemäß § 33 Absatz 1 Eigenbetriebsverordnung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zehdenick in ihrer Sitzung am 17.12.2015 beschlossen, dem Bürgermeister, Herrn Arno Dahlenburg, für die Werkleitung des Entwässerungsbetriebes der Stadt Zehdenick für die Zeit vom 01.01.2014 bis 31.12.2014 die Entlastung zu erteilen.

Zehdenick, den 18.12.2015

Arno Dahlenburg
Bürgermeister

**Information an die Grundstückseigentümer
im Sanierungsgebiet „Nördliche Innenstadt“ Zehdenick****Betreff: Mitteilung des Amtsgerichts Zehdenick, Grundbuchamt,
über die Eintragung eines Sanierungsvermerkes im Grundbuch**

Aufgrund wiederholter Nachfragen von Grundstückseigentümern im Sanierungsgebiet „Nördliche Innenstadt“ zur Bedeutung der Eintragungsnachricht vom Amtsgericht Zehdenick, Grundbuchamt, gibt die Stadtverwaltung nachfolgend einige Erläuterungen:

Am 13.06.2014 hat die Sanierungssatzung für das Sanierungsgebiet „Nördliche Innenstadt“ in der Stadt Zehdenick mit der amtlichen Bekanntmachung im Amtsblatt Rechtskraft erlangt. Seitdem gelten in dem in der Karte abgegrenzten Stadtgebiet (s. Anlage) die Vorschriften des besonderen Städtebaurechts über städtebauliche Sanierungsmaßnahmen (§§ 136 ff. BauGB).

Zielstellung der städtebaulichen Sanierungsmaßnahme „Nördliche Innenstadt“ ist die Entwicklung des Stadtgebiets zwischen Havel und Schleusenstraße/Philipp-Müller-Straße nördlich des Zehdenicker Stadtzentrums. Dabei sollen städtebauliche Missstände (Leerstand, Verwahrlosung) beseitigt und gewerbliche Brachflächen einer neuen Nutzung zugeführt werden. Die Sanierungsmaßnahme wird mit Fördermitteln des Bundes und des Landes Brandenburg im Rahmen der Förderprogramms „Aktive Stadtzentren“ der Städtebauförderung unterstützt. Die Sanierungsmaßnahme wird im öffentlichen Interesse durchgeführt.

Gemäß § 143 Abs. 2 BauGB hat die Gemeinde dem Grundbuchamt die rechtsverbindliche Sanierungssatzung mitzuteilen und die von der Sanierungssatzung betroffenen Grundstücke einzeln aufzuführen. Das Grundbuchamt versieht jedes Grundstück, das sich im Sanierungsgebiet befindet, mit einem **Sanierungsvermerk**. Der Sanierungsvermerk hat eine Informations- und Sicherungsfunktion für den Grundstücksverkehr. Er hat keine unmittelbare rechtliche Wirkung. Mit dem Sanierungsvermerk wird kenntlich gemacht, dass das Grundstück in einem förmlich festgelegten Sanierungsgebiet liegt. Der Sanierungsvermerk weist darauf hin, dass eine städtebauliche Sanierung durchgeführt wird und dass die Bestimmungen des Besonderen Städtebaurechts gemäß BauGB zu beachten sind.

Die Eintragung ins Grundbuch erfolgt ohne Beteiligung des Eigentümers auf Antrag der Stadt. Der Sanierungsvermerk wird nach Abschluss des städtebaulichen Sanierungsverfahrens wieder aus dem Grundbuch gelöscht.

**Dem Grundstückseigentümer entstehen durch Eintrag und Löschung
des Sanierungsvermerkes keine Kosten.**

Im Sanierungsgebiet bedürfen bestimmte Vorhaben und Rechtsvorgänge (z.B. Baumaßnahmen, Nutzungsänderungen, Grundstücksverkehr, siehe auch § 144 BauGB) einer sanierungsrechtlichen Genehmigung nach § 145 BauGB durch die Stadt Zehdenick. Sofern die geplanten Vorhaben den Zielen der Sanierung nicht entgegenstehen, ist die entsprechende sanierungsrechtliche Genehmigung umgehend zu erteilen.

Die städtebauliche Sanierungsmaßnahme wird im umfassenden Verfahren und in Teilgebieten im vereinfachten Verfahren durchgeführt. Im Teilgebiet A (siehe Karte: rote Kennzeichnung) finden die besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156a Baugesetzbuch (BauGB) Anwendung. Hier haben Eigentümer nach Abschluss der Sanierung einen Ausgleichsbetrag für sanierungsbedingte Bodenwertsteigerungen zu leisten. Für das Teilgebiet B (siehe Karte: gelbe Kennzeichnung) wird die Sanierung im vereinfachten Verfahren durchgeführt. Die Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156a Baugesetzbuch (BauGB) ist hier ausgeschlossen. Hier werden keine Ausgleichsbeträge erhoben.

Weitere Informationen, insbesondere zu den genehmigungspflichtigen Vorhaben und Vorgängen, erhalten Sie in der Stadtverwaltung Zehdenick, Fachbereich Bürgerservice, Ansprechpartnerin: Frau Wegener, Telefon: 03307/4684-127 oder bei der BSG Brandenburgische Stadterneuerungsgesellschaft mbH, Sanierungsträger der Stadt Zehdenick, Ansprechpartnerin: Frau Schmiedeknecht, Telefon: 0331/27168-28.

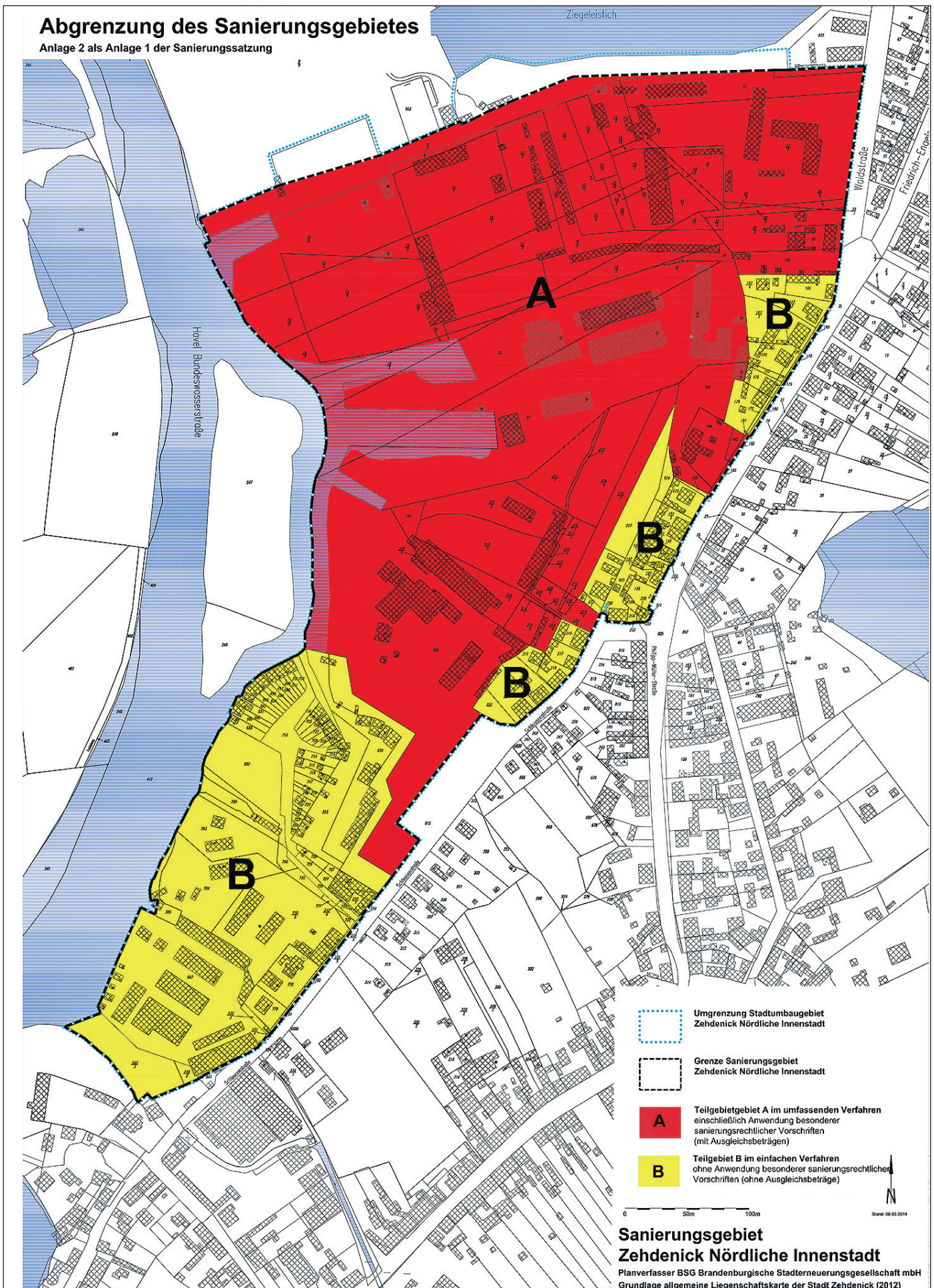
Zehdenick, den 17.12.2015

Arno Dahlenburg
Bürgermeister

– Amtliche Bekanntmachungen –

Abgrenzung des Sanierungsgebietes

Anlage 2 als Anlage 1 der Sanierungssatzung



– Amtliche Bekanntmachungen –**Sitzungstermine der Stadtverordnetenversammlung Zehdenick
und ihrer Ausschüsse im 1. Sitzungszyklus 2016**

19.01.2016 – Ausschuss für Bildung, Soziales, Kultur und Sport
20.01.2016 – Ausschuss für Bauen und Ordnung
21.01.2016 – Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Arbeit
11.02.2016 – Hauptausschuss
25.02.2016 – Stadtverordnetenversammlung

Die Sitzungen finden um 19.00 Uhr im Ratssaal des Rathauses, Am Markt, 16792 Zehdenick statt.

Sollten sich kurzfristige Änderungen zum Sitzungstag, dem Sitzungsort oder der Sitzungszeit ergeben, entnehmen Sie Informationen hierzu bitte aus der Tagespresse, dem Rathaus-Portal auf der Homepage der Stadt Zehdenick (www.zehdenick.de) oder dem Bekanntmachungskasten neben dem Rathaus.

Bekanntmachung Bauabgangsstatistik 2015 – Land Brandenburg

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,

hiermit möchte ich auf die Bauabgangsstatistik 2015 des Amtes für Statistik Berlin-Brandenburg mit anliegendem Informationsblatt hinweisen.

Die Erhebungsbögen zur Bauabgangsstatistik liegen kostenfrei in der Stadtverwaltung, Fachbereich II – Bürgerservice, im Fachdienst Infrastruktur, bereit.

Der späteste Meldetermin ist der 11. März 2016.

Ich bedanke mich für Ihre Unterstützung.

Mit freundlichen Grüßen

Arno Dahlenburg
Bürgermeister

Das Gesetz über die Statistik der Bautätigkeit im Hochbau und die Fortschreibung des Wohnungsbestandes (Hochbaustatistikgesetz – HBauStatG) regelt, dass für den Abbruch von Wohngebäuden auch die Eigentümer zur Auskunft verpflichtet sind. Mit Ihren Angaben sichern Sie die Aktualität der jährlichen Fortschreibung des Wohnungs- und Wohngebäudebestandes für Ihre Gemeinde.

Melden Sie bitte deshalb als Eigentümer

- **den Abbruch von Wohngebäuden bis 1000 m³ umbauten Raum,**
- **den Abgang von Gebäudeteilen mit Wohnraum (Wohnräume, Wohnungen)**
- **die Nutzungsänderung von Wohnraum**

an das Amt für Statistik Berlin-Brandenburg.

Die Erhebungsunterlagen liegen für Sie kostenfrei bei Ihrem Amt, Ihrer amtsfreien Gemeinde bzw. kreisfreien Stadt bereit.

Außerdem ist der Erhebungsbogen online abrufbar unter:

www.statistik-bw.de/baut/html/

Beachten Sie bitte, dass der Abbruch von Wohngebäuden mit mehr als 1000 m³ umbauten Raum bei der zuständigen Bauaufsichtsbehörde anzuzeigen ist.

In diesen Fällen reichen Sie bitte den ausgefüllten Erhebungsbogen zur Bauabgangsstatistik nur bei der Bauaufsichtsbehörde ein.

Amt für Statistik Berlin-Brandenburg

– Ende der amtlichen Bekanntmachungen –

Herausgeber: Stadt Zehdenick – Der Bürgermeister – Falkenthaler Chaussee 1, 16792 Zehdenick

Bezug möglich über die Stadtverwaltung Zehdenick, 16792 Zehdenick, Falkenthaler Chaussee 1

Auflage: 6.900 Exemplare – kostenlos verteilt